

Kleingärtnerverein KGS "Birkenhain" e.V.
Pfotenhauerstraße 85
01307 Dresden
www.kgvbirkenhain.de

Vereinbarung Nr.:

**über die Nutzung des Vereinsheimes des Kleingärtnervereins
KGS „Birkenhain“ e.V.**

zwischen:

Herr/Frau:

Straße:

PLZ, Ort:

Tel. priv.:

Handy:

- als Nutzer-

und

des Kleingärtnervereins KGS „Birkenhain“ e.V.
Pfotenhauerstraße 85
01307 Dresden

vertreten durch die Beauftragte des Vereins für das Vereinsheim

Name: Tel.:

§ 1 Nutzungszweck

1. Das Vereinsheim wird vom Nutzer ausschließlich für eine private Familienfeier/Veranstaltung genutzt.
2. Eine kommerzielle Nutzung, z.B. für Werbe- und Verkaufsveranstaltungen ist nicht gestattet.

§ 2 Nutzungsdauer / Anzahl der Teilnehmer

1. Dem Nutzer stehen das Vereinsheim und die Freifläche vor dem Vereinsheim
am
bzw. vom bis zur Verfügung.
2. Die Nutzung beginnt am:(Datum, Uhrzeit)
und endet am:(Datum, Uhrzeit).
3. Während der Nutzungsdauer kann der Nutzer das Vereinsheim einschl. Mobiliar, Einrichtungsgegenstände und Toiletten entgeltlich nutzen. Die Nutzung eigener mitgebrachter Geräte (außer Audio-, Videotechnik und Grillgeräte nach §7) ist nicht gestattet.
4. An der Veranstaltung nehmen ca. Personen teil. (Maximal können 40 Personen an der Veranstaltung teilnehmen.)

§ 3 Nutzungsentgelt

1. Das Nutzungsentgelt beträgt je Tag der Nutzung 75,00 Euro, bei zweitägiger Nutzung insgesamt 95,00 Euro.
2. Bei Nutzung der Heizungsanlage erhöht sich das Nutzungsentgelt um 18,00 €/Tag.
3. Das Nutzungsentgelt wird für den Zeitraum nach § 2(1) erhoben und ist an die Beauftragte des Vereins bei Vertragsabschluss in bar zu zahlen.

§ 4 Kautions / Kostenerstattung

1. Zur Risikominderung für den Verein ist eine Kautions in Höhe von 30,00 Euro bei Schlüsselübergabe an die Beauftragte des Vereins in bar zu zahlen.
Diese Kautions kommt zur Anwendung:
 - bei Verlust und Beschädigung von Geschirr, Gläsern, Besteck, wobei dafür ein Pauschalbetrag von 2,50 Euro/Teil angerechnet wird bzw.
 - für sonstige Beschädigungen an Baulichkeiten und Ausstattungen – ggf. als Abschlag.
2. Der Nutzer verpflichtet sich, dem Verein die über die Höhe der Kautions hinaus entstehenden Kosten für die Wiederbeschaffung bzw. Reparatur beschädigten Inventars sowie Reparaturen an baulichen Anlagen, einschließlich Glasschäden in nachgewiesener Höhe zu erstatten, wenn er diese Schäden verursacht hat.
3. Die Pflicht zur Kostenerstattung hat der Mieter unabhängig davon, ob die Schädigung fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde.
4. Voraussetzung für die Kostenerstattung an den Verein ist die Feststellung im Übergabe-/Rückgabeprotokoll (Anlage).
5. Die nicht verbrauchte Kautions wird dem Nutzer nach der Rückgabe der Nutzungsache an die Beauftragte des Vereins zurückerstattet.

§ 5 Schlüsselübergabe / Schlüsselrücknahme

1. Die übergebenen Schlüssel sind Bestandteil einer Schließanlage. Bei Verlust haftet der Nutzer und ist im vollen Umfang ersatzpflichtig für die Kosten zur Wiederherstellung der Schließanlagenfunktion.
2. Nach Beendigung der Nutzung ist gegenüber der Beauftragten des Vereins durch den Nutzer die Funktionsfähigkeit der Schlüssel und Schlösser nachzuweisen.

3. § 6 Nutzung der Elektroenergie

1. Die Beleuchtung des Versammlungsraumes sowie die Wegbeleuchtung sind im Verteilerkasten im Schankraum zu schalten.
2. Die Heizplatten des Elektroherdes dürfen nicht abgedeckt werden, solange die Platten warm sind.
3. Vor Verlassen der Räume ist zu kontrollieren, dass
 - der Unterbauboiler unter der Spüle,
 - der Elektroherd und
 - die Raumbelichtung und evtl. -belüfter ausgeschaltet sind.

§ 7 Aufstellen und Betreiben eigener Grillgeräte

1. Nur auf der Freifläche vor dem Vereinsheim ist die Nutzung eigener Grillgeräte gestattet.
2. Für das Grillfeuer ist ausschließlich Holzkohle - keine Grillbriketts o. ä. - zu verwenden.
3. Feuerrückstände sind nur in dem dazu gesondert gekennzeichneten Behälter zu entsorgen.
4. Glut ist vorher abzulöschen.
5. Die Bereitstellung von Grillkohle obliegt nicht dem Verein.
6. Zur Minimierung der Brandgefahr ist das Grillfeuer ständig zu beobachten und für den Notfall ein Eimer mit Löschwasser neben dem Grill aufzustellen.
7. Der Aufstellplatz des Grills ist nach Benutzung gründlich zu reinigen.

§ 8 Haftungsausschluss / Versicherungsschutz

1. Die Nutzung des Vereinsheimes erfolgt auf eigenes Risiko.
2. Der Verein haftet nicht für Sach- u. Personenschäden des Nutzers und der an der Veranstaltung teilnehmenden Personen während der Nutzungsdauer nach § 2, es sei denn, dass die Schäden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Vereins oder seiner Beauftragten zurückzuführen sind.

§ 9 Gewährleistung von Ruhezeiten

1. Durch den Nutzer ist zu gewährleisten, dass die Ruhezeiten nach § 2 der Polizeiverordnung sowie nach § 6 der Kleingartenordnung einzuhalten sind.
2. Gemäß der Polizeiverordnung ist es untersagt,
 - Montag bis Freitag in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, sowie an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 7.00 Uhrdie Nachtruhe Anderer mehr als unvermeidbar zu stören.
Gleiches gilt gemäß Kleingartenordnung an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen im Zeitraum vom 15. Mai bis 31. August von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr.
3. Der Nutzer ist gegenüber dem Verein haftbar für alle Folgen – insbesondere auch für auferlegte Ordnungsgelder – wenn die Ruhezeiten nach Abs. 2 nicht eingehalten werden und es deswegen zu Beschwerden/Anzeigen kommt.
4. Dem Nutzer obliegt die Beweislast, dass die Beschwerden/Anzeigen nicht auf sein Fehlverhalten oder das Fehlverhalten der an der Veranstaltung Teilnehmenden zurückzuführen sind.
5. Der Verein kann darüber hinaus den Ersatz eines nachweislich bezifferbaren eingetretenen Schadens verlangen.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

1. Fahrzeuge dürfen die Anlage des Kleingärtnervereins KGS „Birkenhain“ e. V. nur zum Be- und Entladen befahren. Sie sind außerhalb der Anlage abzustellen. Das große Tor für Fahrzeuge ist verschlossen zu halten.
2. Die Fenster des Vereinsheimes sind nach 22.00 Uhr geschlossen zu halten, um Lärmbelastigungen in der Umgebung zu vermeiden.
3. Nach Beendigung der Veranstaltung sind
 - das Kücheninventar ordnungsgemäß abzuwaschen und nach Überprüfung der Vollständigkeit in die Schränke einzuordnen,
 - Tische und Stühle zu säubern und – soweit Tafeln gebildet wurden – am ursprünglichen Ort wieder aufzustellen,
 - die genutzten Räume sowie der Vorraum, der Schankraum, der Küchenraum und die Toiletten zu säubern und zu wischen. Die Freifläche ist zu säubern.
 - die Abfallgefäße zu reinigen und die Abfälle vom Nutzer eigenverantwortlich zu entsorgen.
4. Vor dem Verlassen der Räume sind die Fenster zu schließen und die Jalousien herunterzulassen.

§ 11 Übergabe nach Beendigung der Nutzung

1. Der Zeitpunkt der Übergabe ist nach § 2 (2) bestimmt. Ändert sich der vereinbarte Übergabezeitpunkt, ist die Beauftragte des Vereins davon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
2. Das Ergebnis der Übergabe ist im Übergabe-/Rückgabeprotokoll festzuhalten. Es ist als Anlage Vertragsbestandteil.

§ 12 Rücktrittspauschale

Bei einem Rücktritt des Nutzers von der Nutzungsvereinbarung werden zum Ausgleich entstandener Kosten und ausgefallener Mieteinnahmen folgende Rücktrittspauschalen zur Zahlung fällig:

- | | |
|-----------------------------------|-------------------------|
| 1. bis 30 Tage vor Nutzungsbeginn | 30% des Nutzungsentgelt |
| 2. ab 29 Tage vor Nutzungsbeginn | 80% des Nutzungsentgelt |

Die Zahlung der Rücktrittskostenpauschale entfällt, wenn für den vereinbarten Nutzungszeitraum eine Vermietung an einen anderen Nutzer erfolgen kann.

Der Nutzer erkennt die Bedingungen dieser Vereinbarung an.

Nutzer und der Beauftragte des Vereins erhalten je ein Exemplar der Vereinbarung und der Anlage.

Dresden, am

Dresden, am

Beauftragte des Vereins:

Nutzer:

.....

.....

Anlage:

Übergabe/Rückgabeprotokoll